

0.5 Gebäude

Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.3

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m ab OK gewachsenen Boden

Dachform: Satteldach 25 bis 30 Grad

Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun

Dachgauben: zulässig bei einer Dachneigung ab 25 Grad, Ansichtsfläche der einzelnen Dachgauben max. 1,5 qm, Abstand vom Ortgang mind. 3,4 m, innerhalb der vorgeschriebenen Dachfläche ist auf eine symmetrische Aufteilung zu achten

Kniestock: unzulässig

Ortgang: mind. 0,15 m, nicht über 1,00 m

Traufe: mind. 0,40 m, nicht über 0,80 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab OK gewachsenen Boden, die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländebeziehungen